Marktgemeinde
Weißenkirchen in der Wachau
3610 Weißenkirchen, Rathausplatz 32
02715/2232 (Fax – DW 22)
christian.tauber@weissenkirchen-wachau.at
www.weissenkirchen-wachau.at
Weißenkirchen – Joching – Wösendorf – St.Michael
ATU 16224306

Weißenkirchen, am 11. November 2026

Kundmachung

Aus gegebenem Anlass werden nachstehend einige Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 zu Einhaltung in Erinnerung gebracht:

§ 93 Pflichten der Anrainer:
(1) Die Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebieten haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1m zu säubern und zu bestreuen.
(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewechten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.
(3) Durch die in Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschranken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt sind.
(4) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich.

Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung angehalten werden.

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau Bezirk Krems N.Ö.

Christian Geppner

Angeschlagen am: 11. November 2026

Abgenommen am: 01. März 2027